

Federführung:
70 - Bauen und Umwelt
Produkt:
70.01 Verkehrsanlagen

Datum:
26.05.2020

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	10.06.2020	Kenntnisnahme

Änderung des Kommunalabgabengesetzes KAG Einführung eines tabellarischen Straßen- und Wegekonzeptes Innenbereich

Sachverhalt:

Seit dem 01. Januar 2020 ist eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) in Kraft getreten. Der Landesgesetzgeber hat in das Kommunalabgabengesetz einen neuen § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ eingefügt.

Gemäß § 8a KAG hat jede Gemeinde ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept für den bebauten Innenbereich zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich und wann beitragspflichtige Straßenbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre fortzuschreiben.

Dem Gesetzgeber ist es wichtig, dass die beitragspflichtigen Grundstücksbesitzer frühzeitig darüber informiert sind, dass in max. 5 Jahren Beitragserhebungen zu erwarten sind.

Das Straßen- und Wegekonzept für den bebauten Innenbereich beinhaltet dabei keine Vorentscheidungen über eine Straßenbaumaßnahme. Ziel des Straßen- und Wegekonzeptes ist es, vorhabenbezogene Transparenz über geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen und Straßenausbaumaßnahmen herzustellen.

Gemäß § 8a KAG sind die Gemeinden verpflichtet, ein von der Landesregierung erstelltes Muster zu verwenden.

Die Verwaltung hat bereits begonnen die Daten für die Aufstellung eines Straßen- und Wegekonzeptes zusammenzustellen. Dabei wurden zunächst die Bestandsdaten aus dem Fachteam Tiefbau und dem Baubetriebshof aufgelistet. Die Maßnahmen des vom Rat beschlossenen „Integrierten Handlungs- und Maßnahmenkonzept für die Innenstadt (InHK)“ wurde gesichtet und eingefügt. In Arbeit befindliche sowie beabsichtigte Projekte wurden im Fachbereich 60 zusammengestellt. Als weitere Schritte sollen nun die Stadtwerke Coesfeld und das Abwasserwerk Coesfeld beteiligt werden, um entscheiden zu können, welche dort jeweils geplanten Projekte Einfluss auf das Straßen- und Wegekonzept haben bzw. ob sich daraus Straßenbaumaßnahmen auf städtischen Straßen ergeben können.

Die Beschlussfassung des Straßen- und Wegekonzeptes durch den Rat ist Voraussetzung für die Beantragung von Fördermitteln gemäß der neuen Gesetzgebung. Es wird angestrebt eine

Beschlussfassung bis zum Ende des Jahres 2020, spätestens im 1.Quartal 2021 zu ermöglichen. Diese Zeitschiene ergibt sich durch die Straßenbaumaßnahme an der Hinterstraße, die in diesem Zeitraum fertiggestellt werden soll. Nach Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme und der kompletten Rechnungsbearbeitung kann ein Förderantrag gestellt werden.

In der Anlage ist der derzeitige Stand der Bearbeitung (Ende Mai 2020) dargestellt. Es handelt sich um einen Vorentwurf. Wenn alle Daten zu den jeweilig beabsichtigten Maßnahmen zusammengetragen sind erfolgt eine Prüfung, ob die Maßnahmen beitragsfähig eingeschätzt werden oder nicht.

Anlagen:

Straßenunterhaltungs- u. Straßenausbaumaßnahmen beitragsfrei

Straßenunterhaltungs- u. Straßenausbaumaßnahmen beitragspflichtig